

Paragraphen wie Vis. 8, 4, 13 oder wie L. Sal. 38, 13 gegeben haben sollte.

Auf diesem Grunde sind die Bestimmungen L. Sal. 38, 9 und 13 entstanden. Letzteres Stück schliesst sich in seiner Form mehr dem allgemeiner gehaltenen Vis. 8, 4, 13 an, wohingegen eine speciellere Bestimmung über das 'oculum etc. excutere' besser als euricianisch verbürgt sein dürfte. Vielleicht aber war auch die specielle Bestimmung ursprünglich in den Rahmen einer allgemeineren gespannt¹.

Ob endlich das 'caballum furatum' (L. Sal. 38, 10) an gleichem Orte in der Vorlage stand, galt uns als nicht erweislich². Wir können daher unsere weitgesponnene Erörterung mit dem Ergebnis beschliessen, dass sich ein euricianischer Zusammenhang im zweiten Theile von Titel 38 reflektiert, den die Redaktoren noch um ein nahe verwandtes, von anderem Orte her entlehntes Stück gleichen Ursprunges bereicherten.

Fassen wir das gewonnene Ergebnis zusammen, so haben wir in dem zweiten Theile ein Stück, das vollständig nur in den ohnehin am meisten dem Eurich angenäherten Hss. II. Her. Em. erhalten ist, in dem von Beginn an von dem bisher eingehaltenen Thema in mehrfacher Hinsicht und ebenso von der bisherigen Ausdrucksweise abgewichen wird, in dem sich auch ein durch den Inhalt des ersten Theils ganz überflüssig gemachtes und in ihm bereits weit besser erledigtes Thema findet (§ 10), und wo dann weiterhin noch mehrere, z. Th. auffällige Uebereinstimmungen mit anderen Volksrechten vorliegen. Man kann daher sagen: dem salfränkischen Stück 'de caballo' suchte man das entsprechende des Westgothenrechts in seinen Grundzügen anzufügen. Wenn auch das Stück, welches die Vorlage zu L. Sal. 38, Theil 2 bildete, nicht ausschliesslich von Pferden handelte, so traten diese doch, wie gezeigt wurde³, ebenda auch im Ausdruck besonders hervor.

Wir können an dem Titel 38 das Zustandekommen des salischen Gesetzes genau, z. Th. bis ins einzelne, verfolgen. Einem gut gegliederten, streng einheitlichen und aus Eigenem gefundenen Theile wurden eine Reihe verwandter Motive aus dem Eurich ohne weiteres angereiht, ohne den durchgeführten Versuch einer organischen Verbindung des Fremden und Eigenen. In dieser Weise wurde

1) Zu L. Sal. 38, 13 vgl. ausser der S. 310 N. 2 angeführten Stelle noch S. 297 N. 1. 2) S. oben S. 301. 3) S. S. 297 N. 1.